

Hygieneregeln in der Grundschule Rotthalmünster

Folgende Regelungen gelten ab sofort als Bestandteil unserer Hausordnung. Sie behalten ihre Gültigkeit bis auf weiteres. Außerdem gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch im Rahmen der Schule (s.a. Rahmen-Hygieneplan auf der Seite des Ministeriums unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)).

1. **Gesundheitliches Wohlergehen**

Sollte es während der Schul- und Unterrichtszeiten zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Klassenlehrer oder die Schulleitung umgehend zu informieren. Personen mit Krankheitssymptomen dürfen sich nicht auf dem Schulgelände aufhalten, sondern müssen zuhause bleiben. Falls ein Verdachtsfall vorliegt, verfahren wir entsprechend den aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts bzw. des Gesundheitsamtes.

1. **Aufenthalt in der Schule**

* Im gesamten Schulhaus und auf dem Schulgelände ist Maskenpflicht vorgeschrieben. Eine geeignete Mund- und Nasenschutzmasken ist zu tragen. Sie muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, damit das Vorbeiströmen von Luft an den Seiten minimiert wird. Visiere sind nicht zugelassen.
* Beim Betreten bzw. Verlassen des Schulgebäudes ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
* Regelmäßiges Händewaschen ist notwendig.
* Die Nutzung der Toiletten ist nur für eine Person erlaubt. Ein Aufenthalt in den Fluren ist nicht gestattet.
* Eltern dürfen nur nach telefonischer Anmeldung die Schule betreten.

1. **Unterricht**

* Die Schüler werden möglichst frontal zum Lehrer unterrichtet.
* Nach 25-30 Minuten werden die Klassenräume ausreichend belüftet.
* Ein Austausch von Büchern, Stiften etc. darf nicht stattfinden.
* Gruppen- und Partnerarbeit ist möglich.
* Pause findet gemeinsam in festgelegten Zonen statt, die gewechselt werden.
* Fachunterricht findet statt, der Sportunterricht wird den Umständen entsprechend der Situation angepasst. Hierfür gibt es einen eigenen Hygieneplan, den Sie in der Schule einsehen können.
* Je nach Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Mindestabstand von 1,5 Meter bestehen oder den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht anordnen.

1. **Mittagsbetreuung**

* Die Schüler werden in fest eingeteilten Gruppen betreut.
* Freizeitpädagogische Angebote sind somit möglich. Maskenpflicht gilt auch hier.
* Beim Abholen müssen die Erziehungsberechtigten eine Maske tragen.

1. **Vorgehen** bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

* Kranke Kinder mit akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **müssen** zu Hause bleiben.
* Ein Schulbesuch ist erst wieder mögliche wenn:
  + die Schülerin bzw. der Schüler 24 Stunden keine Krankheitssymptome mehr zeigt (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten),
  + das Schulkind 24 Stunden fieberfrei war,
  + zusätzlich ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein negativer Covid-19-Test vorliegt (Arzt trifft die erforderliche Entscheidung).
* Bei leichten Erkältungssymptomen ist der Schulbesuch erlaubt.

**6. Bustransport**

In den Bussen gilt die Maskenpflicht.

(Stand: 09.11.2020)